

10. 1 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Störungen oder Unterbrechungen im Ablauf der Vertragserfüllung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, insbesondere den Verlust und die Beschädigung von Postsendungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) der Auftragnehmer trotz zweimaliger schriftlicher Hinweise es unterlässt, Mängel in der Leistungserbringung sofort und dauerhaft abzustellen,
- b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung beantragt wurde,
- c) der Auftragnehmer oder dessen Personal wiederholt gegen berufsgenossenschaftliche oder gesetzliche Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, und Brandschutzes oder wichtiger Sozialvorschriften verstößt.

10.2 FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Die fristlose Kündigung durch den Auftraggeber kann bei Nichteinhaltung von Terminen und bei Nichterfüllung der Aufgaben entsprechend Leistungsverzeichnis erfolgen.

10.3 VERANTWORTUNGSBEREICH

Alle Zustellungen und Lagerungen, die in den Auftragsbereich des Auftragnehmers fallen, geschehen in dessen uneingeschränkter Verantwortung und Haftung. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die der Auftraggeberin durch eine nicht vertragskonforme bzw. unsachgemäße Lagerung und/oder Zustellung durch ihn oder einem von ihm zur Erfüllung seiner Leistungen Beauftragten entstehen. Im Schadensfall ist durch den Auftragnehmer, soweit objektiv möglich, unverzüglich Ersatz zu stellen.

10.4 DATENSCHUTZ

Für die ausgeschriebene Leistung gelten die Regelungen zum Postgeheimnis und Datenschutz bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Postdiensten des Postgesetzes (PostG) und der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV). Bei den übernommenen Versandprodukten kann es sich um besonders schützenswerte Daten handeln.

Diese Regelungen sind von dem Auftragnehmer, ihren bzw. seinen Mitarbeiter/-innen oder sonstigen Personen derer sie/ er sich zur Erfüllung bedient, im Rahmen der Vertragsdurchführung zu beachten und einzuhalten. Die bzw. der Auftragnehmer/in versichert insbesondere:

1. die Wahrung des Datenschutzes nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Art. 5 Abs.1 lit.f. Abs. 2, Art. 28 Abs. 3b und Art. 24 DSGVO)
2. die Wahrung des Postgeheimnisses und dabei insbesondere der Vorschriften §§ 39 und 41 Postgesetz, auch durch entsprechende Verpflichtung Dritter.
3. dem Auftraggeber die Möglichkeit der Kontrolle einzuräumen.

Bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder bei anderen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers unterrichtet der den Auftraggeber umgehend.

Soweit der Auftragnehmer Nachunternehmer/-innen einschaltet, hat sie/er sicherzustellen, dass die/der Nachunternehmer/-innen die oben benannten Regelungen einhält und die/den Nachunternehmer/-innen entsprechend vertraglich zu verpflichten.

Die von dem Auftragnehmer mit der/dem Nachunternehmer/-in geschlossenen Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Hierfür bedarf es keines besonderen Grundes.

Das Verhalten der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers ist dem Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zuzurechnen.

10.5 PREISÄNDERUNGEN

-Eine Senkung der Preise ist jederzeit möglich und erfordert lediglich der Anzeige gegenüber dem Auftraggeber unter Angabe des Datums der Wirksamkeit.

-Eine Preiserhöhung während der Laufzeit ist nur aufgrund einer Gesetzesänderung oder regulierungs-behördlichen Entscheidung (Bundesnetzagentur) möglich.

-Die Preiserhöhung ist dem Auftraggeber schriftlich 3 Monate vorher anzuzeigen und zu belegen.

-Die Wirksamkeit der Erhöhung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

-Im Falle einer Preiserhöhung besteht besonderes Kündigungsrecht mit einem Monat zum Quartalsende für beide Vertragspartner.

10.6 HAFTUNG / SCHADENSERSATZ:

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Auftragsbefreiung schuldhaft verursachen. Dies gilt auch bei leichter Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet für alle entstehenden Folgeschäden und verpflichtet sich, diese so gering wie möglich zu halten.

Seitens des Auftraggebers wird die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Ausfall von Nutzungsentgelten, Finanzierungskosten und Betriebsunterbrechung ausgeschlossen.

-----Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-----